

Kommentar zu: Urteil 4A_113/2014 vom 15. Juli 2014, publiziert als BGE 140 III 418
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht
De | Fr | It |

Bestimmung des Erfüllungsorts von Dienstleistungsverträgen nach den vertraglichen Vereinbarungen (Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ)

Autor / Autorin

Nicola Togni

Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS ATTORNEYS AT LAW

Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass der Erfüllungsort von Dienstleistungsverträgen i.S.v. Art. 5 Abs. 1 lit. b LugÜ nicht nach dem Ort der tatsächlichen Leistungserbringung, sondern nach den vertraglichen Vereinbarungen zu bestimmen ist.

[1] Die A. SA (Beklagte, Beschwerdeführerin) mit Sitz in Polen produziert hauptsächlich für den europäischen Markt bestimmte Druckgussteile aus Aluminium und Magnesium. Diese pflegte für viele Jahre eine Zusammenarbeit mit B. (Kläger, Beschwerdegegner), Maschineningenieur mit Sitz in U. (Schweiz), im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Druckgussteilen für die Automobilindustrie sowie im Bereich des Vertriebs von Druckgussmaschinen. In die Verträge zwischen den beiden Parteien wurde jeweils auch die C. GmbH, eine von B. gegründete Beratungs- und Vertriebsfirma, eingebunden.

[2] Die Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Parteien stützt sich auf eine «Zusammenarbeitsvereinbarung», einen «Management Contract» sowie ein «Purchasing Agreement». Letzteres sieht den Verkauf der im Wesentlichen von B. gehaltenen Stammanteile der C. GmbH an die A. SA vor.

[3] 2012 klagte der Beschwerdegegner aus der Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Parteien resultierende finanzielle Ansprüche beim Handelsgericht Zürich ein. Daraufhin erhob die Beschwerdeführerin die Einrede der Unzuständigkeit, welche das Handelsgericht mit Beschluss vom 13. Januar 2014 abwies. Gegen diesen Beschluss gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

[4] Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass der Gerichtsstand bei Klagen aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie aus Dienstleistungsverträgen i.S.v. Art. 5 Ziff. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich LugÜ grundsätzlich ohne Anknüpfung an die *lex causae* (d.h. übereinkommensautonom) zu bestimmen sei. Er liege einheitlich für alle

Klagen aus dem Vertrag am Ort der charakteristischen Vertragsleistung (E. 3.2. mit Hinweis auf BGE 140 III 115, E. 4 S. 120). Bei mehreren Verträgen bestehe grundsätzlich für jeden einzelnen Vertrag ein eigener Erfüllungsortsgerichtsstand (E. 3.2. mit Hinweis auf Hofmann/Kunz, in: Basler Kommentar, Lugano-Übereinkommen, 2011, N 266 zu Art. 5 LugÜ).

[5] Sodann wies das Bundesgericht darauf hin, dass der Erfüllungsort einer Dienstleistung nach Art. 5 Ziff. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich LugÜ primär «nach dem Vertrag» zu bestimmen sei. Erst falls der Ort der Leistungserbringung nicht anhand der Vertragsbestimmungen ermittelt werden könne, sei – hilfsweise – der Ort der tatsächlichen (hauptsächlichen) Leistungserbringung heranzuziehen (E. 4.1. mit Hinweis auf das Urteil vom 11. März 2010 C-19/09 Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH, Slg. 2010 I-02121, Randnrn. 38-40). Dies stehe im Einklang mit den durch die EuGVVO und dem LugÜ angestrebten Zielen der räumlichen Nähe und der Vorhersehbarkeit (E. 4.1. mit Hinweis auf BGE 140 III 115, E. 6 S. 121 f.; zit. Urteil Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH, Randnrn. 21 ff. sowie Urteile vom 25. Februar 2010 C-381/08 Car Trim, Slg. 2010 I-01255, Randnr. 49; und vom 9. Juli 2009 C-204/08 Rehder, Slg. 2009 I-06073, Randnrn. 33 f.)

[6] Ferner hielt das Bundesgericht an der Praxis des EuGH fest, wonach zur Ermittlung des Erfüllungsorts auch Vertragsbestimmungen und -klauseln berücksichtigt werden sollen, die nicht unmittelbar und ausdrücklich einen Erfüllungsort bezeichnen (E. 4.4.1. mit Hinweis auf das Urteil vom 9. Juni 2011 C-87/10 Electrosteel Europe, Slg. 2011 I-04987, Randnrn. 22 und 26). Mithin bedürfe es keiner ausdrücklichen Erfüllungsortvereinbarung, sondern der Erfüllungsort könne durch Vertragsauslegung ermittelt werden (E. 4.4.2. mit Hinweis auf Acocella, in: Lugano-Übereinkommen [LugÜ] zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Anton K. Schnyder [Hrsg.], 2011, N 121 zu Art. 5 LugÜ; Hélène Gaudemet-Tallon, Compétence et exécution des jugements en Europe, 4. Aufl. Paris 2010, S. 207 N 202; Bonomi, in: Commentaire romand, Loi sur le droit international privé/Convention de Lugano, 2011, N 69 zu Art. 5 LugÜ; Kropholler/von Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. Frankfurt am Main 2011, N 48 f. zu Art. 5 EuGVO).

[7] Das Bundesgericht konstatierte, die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Argumente seien nicht ausreichend, um die Würdigung der Vorinstanz, der Erfüllungsort liege in der Schweiz, zu entkräften. Nach der Rechtsprechung des EuGH zu Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen sei gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich LugÜ bzw. EuGVVO, wo oft mehrere Dienstleistungen unter Umständen in verschiedenen Staaten zu erbringen sind, dort anzuknüpfen, wo nach dem Vertrag die Hauptdienstleistung zu erbringen ist (E. 5.1. mit Hinweis auf zit. Urteile Rehder, Randnr. 38 sowie Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH, Randnr. 38). Namentlich sei bei einem Handelsvertretervertrag «auf der Grundlage dieses Vertrages der Ort zu ermitteln, an dem der Vertreter seine Tätigkeit für Rechnung des Unternehmers, die insbesondere darin besteht, die ihm anvertrauten Geschäfte vorzubereiten, zu vermitteln und gegebenenfalls abzuschliessen, hauptsächlich vorzunehmen» habe (E. 5.1. mit Hinweis auf zit. Urteil Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH, Randnr. 38). Daraus ergebe sich, dass der ganz wesentliche Teil der vom Beschwerdegegner gemäss Vertrag geschuldeten Tätigkeiten (Marketing und Vertrieb, Akquirierung von Neuprojekten/Kunden, Projektleitung bei Verlagerungs- oder Neuprojekten etc.) am Sitz der C. GmbH in der Schweiz zu erbringen gewesen sei.

[8] Sodann liesse sich nach Meinung des Bundesgerichts aus der im «Management Contract» zwischen den beiden Parteien verwendeten Formulierung «Manager will perform his duties in A. SA offices and in any other place where A. SA carries out its business activities or in any other place where it is necessary» nicht erkennen, dass lediglich die Büros der A. SA und nicht auch der Sitz der C. GmbH in ihrer Stellung als «fully owned daughter company of A. SA» und «A. SA's Center for forward based Customer Support» als Erfüllungsort dienen sollten.

[9] Dagegen liess das Bundesgericht die Frage offen, ob – wie von Rauscher (Internationaler Gerichtsstand des Erfüllungsorts – Abschied von Tessili und de Bloos, NJW 2010 S. 2251 ff., S. 2253 ff.) postuliert und von der Beschwerdeführerin geltend gemacht – der Kauf von Stammanteilen (Rechtskauf) als Kauf von beweglichen körperlichen Sachen und dementsprechend unter Art. 5 Ziff. 1 lit. b erster Gedankenstrich LugÜ zu subsumieren sei. Die Frage könne nach Ansicht des Bundesgerichts deshalb offengelassen werden, weil bei Bejahung der dargelegten Vorgehensweise im Endresultat wieder die schweizerischen Gerichte zuständig seien. Das

Bundesgericht hielt dazu fest, dass, wie von der Vorinstanz bereits zutreffend festgehalten, für die rechtswirksame Abtretung von Stammanteilen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Art. 786 Abs. 1 i.V.m. Art. 787 Abs. 1 OR notwendig sei. Diese sei anlässlich der im Frühjahr 2009 am Sitz der C. GmbH abgehaltenen Gesellschafterversammlung erteilt worden. Die Beschwerdeführerin habe indessen nicht rechtsgenüglich Umstände aufgezeigt, die dem von Art. 5 Ziff. 1 lit. b erster Gedankenstrich LugÜ verfolgten Ziel der räumlichen Nähe (E. 6.2.3. mit Hinweis auf zit. Urteil Car Trim, Randnr. 61) entsprochen hätten. Aus diesem Grund ergebe sich wiederum die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte.

[10] Demnach erkannte das Bundesgericht, dass die Vorinstanz ihre Zuständigkeit gestützt auf Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ zu Recht bejaht hatte und wies die Beschwerde ab.

Kurzkommentar

[11] Mit dem vorliegenden Entscheid beantwortet das Bundesgericht die Frage, ob der Erfüllungsort eines Dienstleistungsvertrags im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. b zweiter Gedankenstrich LugÜ vertragsautonom oder anhand des Ortes der tatsächlichen Leistungserbringung zu ermitteln ist. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH spricht sich das Bundesgericht für die erstgenannte Lösung aus. Dies wird damit begründet, dass durch die autonome Bestimmung des Erfüllungsorts der Dienstleistung den mit der EuGVVO und dem LugÜ angestrebten Zielen der räumlichen Nähe und der Vorhersehbarkeit gerecht wird. Damit widerspricht das Bundesgericht der von Oberhammer (in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen [LugÜ], 2. Aufl., Bern 2011, Art. 5 LugÜ N 50) und Kropholler/von Hein (a.a.O., N 47 zu Art. 5 EuGVO) vertretenen Lehrmeinung, wonach der Erfüllungsort der Dienstleistung in jenen Fällen, wo bereits erfüllt worden ist, nicht anhand der Vertragsbestimmungen, sondern im Lichte des Ortes der tatsächlichen Leistungserfüllung zu ermitteln sei. Damit erfolgt die Ermittlung des Erfüllungsorts der Dienstleistung unbeachtlich einer allfällig bereits erfolgten Erfüllung einheitlich, sofern sich ein Erfüllungsort aus dem Vertrag bestimmen lässt. Die vom Bundesgericht gewählte Lösung dürfte daher unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit zu begrüssen sein. Einwände bestehen einzig hinsichtlich der damit einhergehenden Einschränkung des Parteiwillens, soll dieser doch lediglich insofern berücksichtigt werden, als aus den Vertragsbestimmungen ersichtlich (Markus, Vertragsgerichtsstände nach Art. 5 Ziff. 1 revLugÜ/EuGVVO – ein EuGH zwischen Klarheit und grosser Komplexität, AJP 2010 S. 971, S. 984). So könnte etwa eine von den Parteien mündlich getroffene Vereinbarung, die jedoch nicht in den (schriftlichen) Vertrag eingebunden wurde, nicht als Grundlage für die Bestimmung des vereinbarten Erfüllungsorts dienen.

[12] Offengelassen wird dagegen die Frage, ob verbriefte Stammanteile einer GmbH beweglichen körperlichen Sachen gleichgestellt werden und somit unter Art. 5 Ziff. 1 lit. b erster Gedankenstrich LugÜ fallen sollen (Rechtskauf). Eine solche Lösung wird namentlich von Rauscher (a.a.O., S. 2253 ff.) befürwortet, in der h.L. jedoch abgelehnt (Oberhammer, a.a.O., Art. 5 LugÜ N 41 m.w.H., Hofmann/Kunz, a.a.O., N 192 f. zu Art. 5 LugÜ). Immerhin hält das Bundesgericht, wie bereits die Vorinstanz, fest, dass die Zustimmung der Gesellschafterversammlung als konstitutives Element für die Übertragung der Stammanteile massgeblich ist. Diese wird regelmässig im Sitzstaat der betreffenden Gesellschaft anzunehmen sein, sofern nicht Umstände, wie beispielsweise die Durchführung von Vollzugshandlungen, vorliegen, die im Sinne der räumlichen Nähe eine Zuständigkeit der ausländischen Gerichte begründen würden (so bereits zit. Urteil Car Trim, Randnr. 60 ff.).

Zitiervorschlag: Nicola Togni / Markus Vischer, Bestimmung des Erfüllungsorts von Dienstleistungsverträgen nach den vertraglichen Vereinbarungen (Art. 5 Ziff. 1 lit. b LugÜ), in: dRSK, publiziert am 24. Oktober 2014

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch